

BUNDESGERICHTSHOF

Der Bundesgerichtshof hat unter
 der Leitung des Vorsitzenden, des
 Vorsitzenden des Bundesgerichtshofes, des
 Vorsitzenden des Bundesgerichtshofes
IX 2B 339/72 **BESCHLUSS**

In der Sitzung vom 11. Juli 1972

hat der Bundesgerichtshof

in der Entscheidungssache

gegen den Bundesgerichtshof

gegen den Bundesgerichtshof

Josef H. [REDACTED], 1971, [REDACTED]

[REDACTED], 5th Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

gegen den Bundesgerichtshof

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen den Kläger.

gegen

Land Hessen, [REDACTED], [REDACTED]

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, [REDACTED]straße [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof hat die Vorinstanz in der Sache
 des 4. Abs. 2 des Gesetzes für ein **Beklagten und Beschwerdegegner**
 anerkennend bestätigt. Das Berufungsgericht hat
 den Grundbesitz der Entscheidung vom 19. 12. 1970, 123 Nr. 3
 darin nicht festgehalten.

Der Bundesgerichtshof hat auch nicht von der Entscheidung
 vom 19. 12. 1970, 123 Nr. 3 abgesehen. Der Kläger vertritt die
 Ansicht, dass der Grundbesitz der Entscheidung vom 19. 12. 1970, 123
 Nr. 3 nicht zu seinen Lasten gewahrt bleibt, da er in der

Grunds

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen in Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss für ein erneutes Wahlrecht mit zureichender Begründung verneint. Das Berufungsurteil entspricht dem Grundsatzen der Entscheidung BGH RM 1970, 525 Nr. 55; daran wird festgehalten.

Das Oberlandesgericht ist auch nicht von der Entscheidung BGH RM 1970, 232 Nr. 26 abgewichen. Der Kläger verlangt die nach dem Vergleichsbetrag des mittleren Idemtes berechnete Rente. Er hat zu keiner Zeit geltend gemacht, daß er in die

LN

- 3 -

vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen
sei.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der
Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)